



Informationsgeheft für Studienreferendare für das Lehramt für Sonderpädagogik

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus möchte mit diesem Merkblatt die Teilnehmer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik 2021 über die wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes und der Einstellung von Lehrkräften für Sonderpädagogik in den staatlichen Schuldienst informieren. Diese Informationen ersetzen nicht die amtlichen Regelungen und beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen.

Für Schwerbehinderte oder Gleichgestellte gelten besondere Einstellungs- voraussetzungen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte frühzeitig an die in Ihrem Regierungsbezirk zuständige Schwerbehindertenvertretung. Die jeweilige Regierung kann Sie hierüber näher informieren.

1. Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik 2021

Die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik 2021 wird auf der Grundlage der „Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II)“ durchgeführt.

Die letzten Prüfungsteile sind das Kolloquium und die mündlichen Prüfungen, die in der Zeit vom 22. März bis 23. April 2021 bzw. 26. April bis 21. Mai 2021 stattfinden.

Darauf erfolgt die Erfassung aller Prüfungsnoten durch die Regierungen. Das Staatsministerium wertet die Meldungen der Regierungen anschließend aus, berechnet die Gesamtprüfungsnoten, Platzziffern und Einstellungsnoten und erstellt die Prüfungszeugnisse und Platzziffernlisten. Die Notenerfassung durch das Staatsministerium ist etwa Ende Juni abgeschlossen. Wollte man über diese Daten früher verfügen,

müsste der gesamte Prüfungsablauf vorverlegt werden. Dies liegt nicht im Interesse der Prüfungsteilnehmer und ist auch nicht mit der Bewältigung eines auf zwei Schuljahre ausgelegten Seminarprogramms vereinbar.

Prüfungsteilnehmer mit nicht bestandener Zweiter Staatsprüfung werden nicht berücksichtigt. Prüfungsteilnehmer mit schlechterer Einstellungsnote als 3,50 kommen generell für den staatlichen Schuldienst nicht in Betracht.

2. Ende des Vorbereitungsdienstes 2021

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik endet mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung. Die Zweite Staatsprüfung gilt mit der Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung als abgelegt (§ 27 Abs. 2 Lehramtsprüfungsordnung II).

Die Prüfungszeugnisse werden am Montag, den 13. September 2021, ausgehändigt. Der Ort wird rechtzeitig bekannt gegeben. An diesem Tag endet damit der Vorbereitungsdienst.

Die Anwärterbezüge werden bis zum Ende des laufenden Monats (September 2021) belassen. Dies gilt nicht, wenn vor dem Ende des Monats bereits ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei einer Ersatzschule (auch außerhalb Bayerns) erworben wird; in diesem Fall werden die Anwärterbezüge nur bis zum Tag vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

3. Einstellungssituation in den staatlichen Schuldienst

Grundsätzlich gibt es folgende Beschäftigungsmöglichkeiten im staatlichen Schuldienst:

- Verbeamtung

- unbefristeter Arbeitsvertrag
- befristeter Arbeitsvertrag

Die Einstellung in den staatlichen Schuldienst ist abhängig von:

- der Zahl der möglichen Neueinstellungen
Die Zahl der Neueinstellungen ergibt sich aus dem Ersatzbedarf sowie – je nach Entscheidung des Bayerischen Landtags – der Bereitstellung zusätzlicher Planstellen und Mittel, ggf. auch dem Einzug von Planstellen und Mitteln.
- der Zahl der Bewerber für den staatlichen Schuldienst.
Im Jahr 2021 werden voraussichtlich ca. 356 Studienreferendare ihre Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik ablegen (im Vergleich dazu waren es 2020: 338; 2019: 333; 2018: 337; 2017: 273 Prüfungsteilnehmer).

Hinzu kommen die Wartelistenbewerber. Ferner zu berücksichtigen ist eine von Jahr zu Jahr variierende Zahl sog. „freier Bewerber“ (außer-bayerische Bewerber mit anerkannter Lehramtsbefähigung, bayerische Bewerber früherer Prüfungsjahrgänge und Bewerber, die nach fünf Jahren auf der Warteliste nicht in den staatlichen Schuldienst übernommen werden konnten).

3.1 Ersatzbedarf

Der Ersatzbedarf umfasst alle bis zu Beginn des neuen Schuljahres eintretenden Personalverluste; das sind alle durch Ruhestandsversetzungen, Entlassungen und Todesfälle freiwerdenden Stellen sowie alle Veränderungen, die sich bei der Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung von Lehrkräften ergeben. Hier ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Zahl und das Stundenvolumen bei Teilzeit, Elternzeit und Beurlaubung sich jährlich verändern.

Der Umfang des Ersatzbedarfs hängt wesentlich davon ab, welche Entscheidungen die Lehrkräfte hinsichtlich ihrer Lebensarbeitszeit (Ruhestandsversetzung auf Antrag oder Dienst bis zur Altersgrenze), des Umfangs ihrer Beschäftigung (Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, Alterszeit) sowie einer Beurlaubung treffen. Lediglich die Zahl der Lehr-

kräfte, die mittelfristig wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheiden, ist vorab bekannt.

Alle übrigen sich auf die Einstellung auswirkenden Personalveränderungen hängen vom Antragsverhalten der Lehrkräfte ab und sind für das Staatsministerium daher nicht exakt planbar, allenfalls tendenziell prognostizierbar.

Der Ersatzbedarf für das Schuljahr 2021/2022 kann erst gegen Ende des Schuljahres 2020/2021 festgestellt werden. Dafür ausschlaggebend ist in erster Linie, dass die Lehrkräfte ihre Ruhestands-, Teilzeit- und Beurlaubungsanträge in zeitlicher Nähe zum neuen Schuljahr stellen wollen. Der Ersatzbedarf für das neue Schuljahr wird daher bei allen Schularten erst im Laufe des Monats Juni 2021 ermittelt, so dass sich die daraus ergebenden Einstellungsentscheidungen erst Anfang Juli 2021 treffen lassen.

3.2 Bereitstellung zusätzlicher Planstellen und Mittel

Neben dem Ersatzbedarf ist für die Einstellung auch maßgebend, ob und gegebenenfalls wie viele neue Planstellen und zusätzliche Mittel für das jeweilige Schuljahr im Staatshaushalt ausgewiesen sind bzw. ob Stelleneinzüge vorgenommen werden müssen.

4. Einstellungssituation 2020

2020 stellte sich die Einstellungssituation für Lehrkräfte für Sonderpädagogik so dar:

Von 315 Bewerbern des laufenden Prüfungsjahrgangs, der Wartelisten und der freien Bewerber konnte allen 315 Bewerbern ein Angebot für den staatlichen Schuldienst gemacht werden (das entspricht einer Volleinstellung mit 100 %; zum Vergleich 2012-2019: 100%)

5. Festlegung der Einstellung 2021

Die Einstellung ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Zahl der Einstellungsmöglichkeiten sowie der Zahl der Bewerber und deren Noten.

Die Notengrenze wiederum ergibt sich aus der Zahl der tatsächlichen Einstellungsmöglichkeiten. Sie kann im Förderschulbereich je nach studierter sonderpädagogischer Fachrichtung auf Grund der Bedarfssituation durchaus unterschiedlich sein.

Die Einstellungsnoten 2021 werden voraussichtlich Mitte Juli 2021 auf der Homepage des Staatsministeriums veröffentlicht:

www.km.bayern.de/lehrer/stellen/foerderschule.html

5.1 Einstellungsnote

Als Einstellungsnote gilt entweder

➤ *die Gesamtprüfungsnote aus Erster und Zweiter Staatsprüfung*

Nach § 25 Abs. 1 LPO II wird aus den Gesamtnoten der bestandenen Ersten und Zweiten Staatsprüfung eine Gesamtprüfungsnote im Verhältnis 1:1 gebildet. Eine solche erhält nach § 25 Abs. 2 LPO II jedoch nur, wer die Erste Staatsprüfung nach der LPO I bestanden hat (Bewerber mit bayerischen Lehramtsprüfungen).

oder

➤ *die Vergleichsnote*

Für Bewerber mit einer außerbayerischen Ersten Staatsprüfung wird eine Vergleichsnote ermittelt und bekanntgegeben.

oder

➤ *die zusammenfassende Note nach § 35 LPO II*

Eine zusammenfassende Note erhält, wer auch eine Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach bekommen hat. Dabei wird die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 LPO II vierfach und die Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach gemäß § 33 LPO II einfach gewertet. Die zusammenfassende Note wird jedoch nur dann als Einstellungsnote herangezogen, wenn sie besser ist als die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 LPO II. Dies bedeutet, dass sich ein Prüfungsteilnehmer durch das Ablegen der Zweiten Staatsprüfung auch im Erweiterungsfach allenfalls verbessern, nicht aber verschlechtern kann.

Für Bewerber mit einer außerbayerischen Ersten Staatsprüfung kann keine zusammenfassende Note nach § 35 LPO II gebildet werden, da keine Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung nach der bayerischen LPO I in einer Erweiterungsfachrichtung vorliegt. § 25 Abs. 2 LPO II legt ausdrücklich fest, dass eine Gesamtprüfungsnote nur erhält, wer die Erste Staatsprüfung nach der LPO I bestanden hat. Gleichwohl ermöglicht das Staatsministerium außerbayerischen Bewerbern mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung auch in ihrer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Sie erhalten über diese Prüfung ein Zeugnis, dessen Note bei der Berechnung der Einstellungsnote allerdings nicht herangezogen werden kann. Eine Sonderregelung besteht für die sonderpädagogischen Fachrichtungen Blindenpädagogik und Sehbehindertenpädagogik, deren Studium in Bayern nicht möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfungsteilnehmer lt. LPO II ein Zeugnis mit der Gesamtprüfungsnote in der sonderpädagogischen Fachrichtung, ggf. ein Zeugnis mit der Gesamtprüfungsnote in der Erweiterung, ggf. eine Bescheinigung über die zusammenfassende Note und eine Platzziffernbescheinigung erhalten. Eine Bescheinigung bzw. ein Zeugnis über die Einstellungsnote - sofern sie nicht mit der Gesamtprüfungsnote oder der zusammenfassenden Note identisch ist - wird nicht erstellt. Sie wird **verwaltungsintern** berechnet. Die Zeugnisse enthalten jeweils nur die tatsächlich erbrachten Prüfungsleistungen.

5.2 „Fiktiver Prüfungsjahrgang“

Verzögerungen

- durch Wehr- oder Zivildienst gemäß § 11 a Arbeitsplatzschutzgesetz bzw. § 78 Zivildienstgesetz,
- infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes gemäß § 125 b Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 2 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG oder

- durch die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen gemäß § 125 b Abs. 2 BRRG i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG

können im Rahmen der genannten gesetzlichen Regelungen bei der Einstellung berücksichtigt werden. Nicht in die gesetzlichen Voraussetzungen einbezogen sind Verzögerungen etwa durch ein Freiwilliges Soziales Jahr, ein Freiwilliges Ökologisches Jahr, oder den Bundesfreiwilligendienst.

Verzögerungen durch Wehr- oder Zivildienst und infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes werden grundsätzlich von Amts wegen durch die Regierungen geprüft. Eine Verzögerung durch Pflege ist der zuständigen Regierung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes sowie einer detaillierten schriftlichen Erklärung des Bewerbers über Art und Umfang der (täglichen) Pflegeleistung unverzüglich mitzuteilen. Über die Anerkennung von Verzögerungen entscheidet die zuständige Regierung als Einstellungsbehörde. Die Betroffenen erhalten von dort gesondert Bescheid. Ansprechpartner für Fragen des fiktiven Prüfungsjahrgangs sind die **Regierungen**.

6. Zuweisung der in den staatlichen Schuldienst übernommenen Bewerbern zu den Regierungen

Es ist Aufgabe des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die Bewerber der verschiedenen sonderpädagogischen Fachrichtungen, denen eine Einstellung in den staatlichen Schuldienst angeboten werden kann, entsprechend der Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen und dem Lehrerbedarf in den einzelnen Regierungsbezirken und Fachrichtungen so zu verteilen, dass eine möglichst gleichmäßige Versorgung der bayerischen Förderschulen mit Lehrkräften für Sonderpädagogik gewährleistet ist. Im Vordergrund der Zuordnungsentscheidungen stehen dienstliche Gründe.

Nach Möglichkeit werden auch persönliche Wünsche hinsichtlich der Zuweisung zu einem bestimmten Regierungsbezirk einbezogen. Deshalb bittet das Staatsministerium, auf dem Fragebogen für Studienreferendare drei verschiedene Regierungsbezirke (OBB, NDB, OPF, OFR, MFR, UFR, SCHW) anzugeben. Das Staatsministerium geht davon aus, dass die Bewerber vor allem bei der Angabe eines zweiten und dritten Regierungsbezirks eine gezielte Auswahl hinsichtlich für sie akzeptabler Einsatzmöglichkeiten treffen. Dabei können Verkehrsverbindungen ebenso eine Rolle spielen wie Wohnmöglichkeiten, Einsatzwünsche für bestimmte Schulen oder regionale Überlegungen, aber auch fachliche Gesichtspunkte wie etwa die bevorzugte Verwendung an einer bestimmten Förderschulform.

Bei Angabe nur eines Regierungsbezirkes müssen zwangsläufig die übrigen sechs Regierungsbezirke als Zweitwunsch interpretiert werden. Das Staatsministerium geht bei der Prüfung der Zuweisungsmöglichkeiten grundsätzlich zuerst vom Erstwunsch, dann vom Zweitwunsch und dann vom Drittwunsch aus.

Das Staatsministerium wird bemüht sein, nach Abklärung dienstlicher Verteilungsgesichtspunkte dem individuellen Ersteinsatzwunsch so weit wie möglich zu entsprechen, bittet aber schon jetzt um Verständnis, wenn auf Grund dienstlicher Erfordernisse des Lehrerbedarfs in den einzelnen Regierungsbezirken oder wegen des Vorrangs anderer Bewerber aus dienstlichen und/oder sozialen Gründen nicht immer eine Einstellung in dem gewünschten Regierungsbezirk möglich ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sehr viele Erstwünsche auf einen Regierungsbezirk treffen. In Einzelfällen muss sich das Staatsministerium auch eine Zuweisung zu einem nicht angegebenen Regierungsbezirk vorbehalten. Die Zuweisungen sind auch mit den Versetzungsgesuchen der bereits im Dienst befindlichen Lehrkräfte für Sonderpädagogik abzustimmen. Dabei werden bei vergleichbarem sozialen Hintergrund im allgemeinen **Versetzungswünsche den Neuzuweisungen** vorgezogen. Darüber hinaus wendet das Staatsministerium bei der Berück-

sichtigung der Einsatzwünsche eine Verteilung nach **dem Leistungsprinzip** (Einstellungsnote) an.

Die Mitarbeit von Studienreferendaren oder Bewerbern mit Arbeitsverträgen in bestimmten schulischen Projekten, bei der inneren Schulentwicklung oder in der Einzelförderung von Schülern kann die staatlichen Zuweisungsentscheidungen ebenso wenig beeinflussen wie die Bindung an einen privaten Träger, die Anforderung durch einen Schulleiter oder die Weiterführung einer Klasse. Zwar wird versucht, dies nach Möglichkeit zu berücksichtigen, entsprechende Aspekte treten jedoch hinter Bedarfsgründen des Lehrerausgleichs zwischen den Regierungsbezirken und sozialen Gründen der Bewerber zurück. Gleiches gilt für die Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Staatsministerium lediglich die Zuweisung zu einem Regierungsbezirk vornimmt, nicht jedoch die Festlegung der einzelnen Schule, welcher der Bewerber zugewiesen wird. Dies entscheidet die Regierung in eigener Zuständigkeit primär nach dienstlichen Erfordernissen. Informationen (bestimmte Schulen, bestimmte Förderschulform, etc.) über mögliche Einsatzwünsche können auf einem Beiblatt zum Fragebogen formuliert werden. Die Regierungen sind bemüht, nach Abklärung dienstlicher Verteilungsgesichtspunkte individuelle Einsatzwünsche zu berücksichtigen.

Die Regierungen sind bestrebt, im Rahmen ihrer Personalplanungen den Bewerbern für den staatlichen Schuldienst möglichst bald ihre Dienstorte zuzuweisen, um deren organisatorische Vorbereitungen für den Dienstantritt zum Beginn des neuen Schuljahres zu erleichtern. Dies ist im Allgemeinen bis zum Beginn der Ferien Ende Juli / Anfang August - vorbehaltlich später eventuell noch notwendig werdender Änderungen - möglich.

7. Beurlaubung und Teilzeit für Lehramtsbewerber

Lehramtsbewerber können gleichzeitig mit ihrem Antrag auf Einstellung in den staatlichen Schuldienst, d.h. parallel zum Fragebogen für Studienreferendare, einen Antrag auf Teilzeit aus familiären Gründen nach Art. 89 BayBG sowie einen Antrag auf Elternzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen nach Art. 89 BayBG stellen, nicht jedoch auf Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach Art. 90 BayBG. Seit dem Schuljahr 2019/2020 gilt für eine Antragsteilzeit nach Art. 88 BayBG eine Einschränkung auf eine Mindeststundenzahl von 23 Unterrichtsstunden. Sie fügen dann dem Fragebogen ein entsprechendes Formblatt bei, über dessen Bezug sie die Seminarleiter beraten und tragen die beantragte Teilzeit (bitte unter genauer Angabe der Unterrichtsstunden) in den Fragebogen ein.

8. Wartelisten für Lehramtsbewerber

In die Warteliste werden die Prüfungsteilnehmer aufgenommen, die auf Antrag (bis 30. Mai) auf eine Einstellung verzichtet haben, obwohl die notenmäßigen Voraussetzungen für eine Einstellung vorliegen.

Die Wartelisten werden jahrgangsweise geführt. Bewerber, bei denen eine Verzögerung gemäß § 11 a Arbeitsplatzschutzgesetz (Wehr-/Zivildienst) oder § 125 b Beamten-rechtsrahmengesetz (Geburt oder Betreuung eines Kindes/Pflege eines nahen Angehörigen) anerkannt wurde, werden in zwei Jahrgänge (den tatsächlichen Prüfungsjahrgang und den fiktiven Prüfungsjahrgang) aufgenommen.

In die Warteliste wird nicht aufgenommen,

- wer eine ihm angebotene unbefristete Vollbeschäftigung oder einen Arbeitsvertrag mit Zusage auf Verbeamtung im staatlichen bayerischen Schuldienst ablehnt;
- wer im nichtstaatlichen öffentlichen Schuldienst in Bayern (z. B. an Bezirksschulen) oder im öffentlichen Schuldienst außerhalb

Bayerns eine unbefristete Anstellung mit Vollbeschäftigung erlangt hat oder vom katholischen Schulwerk in Bayern zum Kirchenbeamten ernannt worden ist. Eine Verwendung an privaten Schulen steht der Aufnahme in die Warteliste nicht entgegen.

Aus der Aufnahme in die Warteliste erwächst kein Anspruch auf Einstellung. Ausführlichere Informationen zum Wartelistenverfahren erhalten die betroffenen Lehramtsbewerber im September 2021.

9. Anderweitige Beschäftigungsmöglichkeiten

Neben einer Übernahme in den staatlichen Schuldienst ist grundsätzlich auch eine Verwendung im Privatschuldienst oder (bei Förderzentren für den Förderschwerpunkt Hören) auch im kommunalen Schuldienst (bei einem Bezirk) möglich. Ein Verzeichnis dieser Schulen ist bei der zuständigen Regierung erhältlich oder im Internet abrufbar unter www.km.bayern.de (→ Schulsuche). Auf Einstellungsbedingungen bei privaten oder kommunalen Trägern hat das Staatsministerium keinen Einfluss.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein staatliches Beschäftigungsangebot nur solchen Bewerbern gemacht werden kann, die zum Zeitpunkt des angestrebten Beginns der Beschäftigung nicht im staatlichen Schuldienst eines anderen Bundeslandes beschäftigt sind und keine arbeitsvertragliche Bindung zu einem privaten Schulträger haben. Gegebenenfalls ist eine Freigabeerklärung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn erforderlich. Arbeitsverträge zwischen dem Freistaat Bayern und Bewerbern, die zum Zeitpunkt des angestrebten Beginns der Beschäftigung noch eine arbeitsvertragliche Bindung zu einem privaten Schulträger unterhalten, sind nicht möglich. Diese Bewerber verbleiben auf der Warteliste nach Maßgabe der Wartelistenrichtlinien, wenn sie ihren Vertrag mit der Privatschule erfüllen.

Für eine Bewerbung bei einer nichtstaatlichen Schule oder für eine Bewerbung außerhalb Bayerns ist es möglich, vor Aushändigung des Prü-

fungszeugnisses bei der Regierung, in deren Bereich die Zweite Staatsprüfung abgelegt wurde, eine Bestätigung über die Teilnahme am Vorbereitungsdienst und über das voraussichtliche Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung zu erhalten.

10. Sonstiges

Lehramtsbewerber, die nicht im Beamtenverhältnis in den staatlichen Schuldienst übernommen werden können, müssen die Versicherungsfrage mit der (privaten) Krankenversicherung klären, da mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes der Anspruch auf Beihilfe endet.

Prüfungsteilnehmer, welche die Zweite Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können auf Antrag die Prüfung innerhalb eines Jahres zur Notenverbesserung wiederholen.

11. Termine

Die Studienreferendare werden gebeten, den Fragebogen bis spätestens 15. April 2021 über ihre Seminarleitung an die für sie zuständige Regierung zurückzusenden.

Dies gilt auch für die Prüfungsteilnehmer, die nicht beabsichtigen, 2021 in den staatlichen Schuldienst einzutreten, weil sie von vorneherein den privaten Schuldienst vorziehen, in den Schuldienst eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland wechseln oder einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen wollen. Um einen entsprechenden Vermerk wird in diesem Fall gebeten.

Das Staatsministerium bittet um Verständnis für die Bitte, **von telefonischen und schriftlichen Anfragen sowie von persönlichen Vorgesprächen in Einstellungsangelegenheiten beim Staatsministerium während der Einstellungsphase in den Monaten Mai bis Juli Abstand zu nehmen**, da der Geschäftsablauf hierdurch sehr behindert

und die rechtzeitige Zuweisung zu den Regierungsbezirken verzögert würde.

Das Staatsministerium wird Anfang Juli über die Einstellung und die Zuweisung zu den Regierungen entscheiden.

Die Regierungen teilen den einzustellenden Studienreferendaren voraussichtlich bis Ende Juli / Anfang August den Dienstort mit und wickeln die Einstellung verfahrensmäßig ab.

Dieses Informationsgeheft und weitere Informationen sind auch auf der Homepage des Staatsministeriums eingestellt:

www.km.bayern.de/lehrer/stellen/foerderschule.html